

Anlage 2: Preisermittlungsblatt/Seite1

1. Preise für Fernwärme

1.1. Basis-Jahresleistungspreis LP₀ (Jahresleistungspreis)

Der Basis-Jahresleistungspreis LP₀ ist abhängig von der eingestellten Leistung in kW. Es gilt folgender Preis:

LP₀ 42,20 (netto) **50,22 (brutto) EUR/kW/a**

1.2. Basis-Verbrauchspreis VP₀

Der Basis-Verbrauchspreis VP₀ für die gelieferte Fernwärmemenge beträgt:

VP₀ 5,70 (netto) **6,78 (brutto) ct/kWh**

1.3. Preisänderung

1.3.1. Der Jahresleistungspreis (LP) ändert sich zum 01.01. eines jeden Jahres nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * f(L) \text{ in EUR/kW/a}$$

mit Faktor $f(L) = 0,30 + 0,30 * L/L_0 + 0,40 * IG/IG_0$

1.3.2. Der Verbrauchspreis (VP) ändert sich zum 01.01. eines jeden Jahres nach folgender Formel:

$$VP = VP_0 * f(V) \text{ in ct/kWh}$$

mit Faktor $f(V) = 0,325 + 0,435 * GP/GP_0 + 0,070 * EUA/EUA_0 + 0,025 * NEZ/NEZ_0 + 0,145 * HI/HI_0$

1.4. Der Umlagenpreis (UP) ändert sich mit jeder Neuveröffentlichung der Umlagenbeträge ggf. zum 1. eines jeden Quartals nach folgender Formel:

$$UP = UL * 100 \% / (100 - VL) \%$$

1.5. Formelbestandteile:

L = Lohnwert
Der Lohnwert entspricht dem Monatstabellenlohn vom Juni des Jahres vor dem Lieferjahr nach TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe, Entgeltgruppe 4, Stufe 1. Der TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe ist derzeit unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/> veröffentlicht

L₀ = Der Basis-Lohnwert ist der Monatstabellenlohn vom Juni 2020 (= **2.620,32 €**)

IG = Investitionsgüterindex
Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, EVAS-Nummer der Statistik zur Recherche in GENESIS-Online – 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte (99) – GP19N2 - GP-X008 Investitionsgüter

Die genannte Fachserie des Statistischen Bundesamtes ist auf dessen Internetseite derzeit unter [GENESIS-Online](#) veröffentlicht.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober (2. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (12 Monate) (12/3/12- Bindung)

IG₀ = Der Basiswert für den Investitionsgüterindex beträgt **97,9 (Basis 2021 = 100)** und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Oktober 2019 bis September 2020

GP = Gas-Börsenpreis
Preis für gehandelte Gas- Jahremengen an der European Energy Exchange AG (EEX), Energiebörsen in Leipzig). Herangezogen werden die unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures> unter dem Reiter EEX THE NATURAL GAS FUTURES veröffentlichten täglichen Abrechnungspreise (Diagramm) für das jeweilige Lieferjahr.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den täglichen Abrechnungspreisen für den Zeitraum April (3. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (30 Monate) (30/3/12- Bindung)

GP₀ = Der Basiswert für den Gas- Börsenpreis beträgt **1,75 ct/kWh** und ist der Durchschnittswert aus den täglichen Abrechnungspreisen vom April 2018 bis September 2020 für das Lieferjahr 2021.

Anlage 2: Preisermittlungsblatt/Seite2

EUA	=	European Allowances bezeichnet CO2- Börsenpreis Preis für gehandelte CO2- Zertifikate (EUA) an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörsse in Leipzig). Herangezogen werden die unter https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/terminmarkt/european-emission-allowances-futures veröffentlichten täglichen Abrechnungspreise ("Settlement Preis") für den Dezember des jeweiligen Abgabeyahres/Lieferjahres. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den täglichen Abrechnungspreisen für den Zeitraum April (3. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (30 Monate) (30/3/12- Bindung)
EUA0	=	Der Basiswert für den CO2- Börsenpreis beträgt 23,26 €/EUA und ist der Durchschnittswert aus den täglichen Abrechnungspreisen vom April 2018 bis September 2020 für das Lieferjahr 2021
NEZ	=	Nationale Emissionszertifikate Preis für gehandelte Emissionszertifikate nach dem nationalen Emissionshandel entsprechend des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Dieser ermittelt sich aus dem Durchschnittspreis der öffentlich bekannt gegebenen Emissionszertifikatspreise aus den jeweiligen Versteigerungstermine nach der Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHV) im Zeitraum Januar - September des Vorjahres der Anpassung (x-1).
NEZ0	=	Der Basiswert für nationale Emissionszertifikate beträgt 25,00 €/NEZ und ist der Preis für nationale CO2- Zertifikate für das Lieferjahr 2021 entsprechend §10 (2) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12.12.2019 sowie der Änderung zu §10(2) BEHG des Deutschen Bundestages vom 08.10.2020 (Fassung 19/23184)
HI	=	Heizungsindex Index der Verbraucherpreise Fernwärme des Statistischen Bundesamtes Index der Verbraucherpreise Fernwärme des Statistischen Bundesamtes EVAS-Nummer der Statistik zur Recherche in GENESIS-Online – (61111-0006, CC13-0455 – Verwendungszwecke des Individualkonsums, 4-Steller), Fernwärme u.A. Die genannte Fachserie des Statistischen Bundesamtes ist auf dessen Internetseite derzeit unter GENESIS-Online veröffentlicht.
		Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum April (3. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (30 Monate) (30/3/12- Bindung)
HI0	=	Der Basiswert für den Heizungsindex beträgt 100,5 (Basis 2020 = 100) und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Heizungsindex von April 2018 bis September 2020
UL	=	Betrag der Gasspeicherumlage, welche durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) unter https://www.tradinghub.eu/ veröffentlicht wird.
VL	=	Summe aller physikalischen Erzeuger- und Transportverluste. Diese betragen im Jahr 2021 29,94% und bleiben unverändert.

Die aktuellen Werte der Preisgleitfaktoren f(L), f(V) und UP werden mit dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) mitgeteilt.

1.6. Verfahren bei Änderung des Basisjahres

MSW informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt bzw. nach Neuberechnung des Jahresleistungspreises LP₀ und des Verbrauchspreises VP₀ in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

1.7. Ersatzregelung

Sofern einer der zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt.

Sofern ein zugrunde gelegter Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Index, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Tarifvertrag, der dem ursprünglichen Tarifvertrag am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte Gas-Börsenpreis an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörsse in Leipzig) nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Gas-Börsenpreis, der dem ursprünglichen Gas-Börsenpreis am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte CO2-Börsenpreis an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörsse in Leipzig) nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige CO2-Börsenpreis, der dem ursprünglichen CO2-Börsenpreis am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

1.8 Weitere Erläuterungen zu NEZ, NEZ 0

- 1.8.1 Die gesetzliche Ausgestaltung des Emissionszertifikathandels ab dem 1. Januar 2027 richtet sich nach den zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen. Wenn die Versteigerungsphase nach BEHG oder BEHV nicht bis Ende 2027 verlängert wird, darf das FernwärmeverSORGUNGSunternehmen den Emissionspreis an die ab 2027 geltenden rechtlichen Regelungen anpassen, um die Emissionskosten verursachungsgerecht weitergeben zu können.
- 1.8.2 Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, dass ab dem 01.01.2028 die Vergabe der Emissionszertifikate im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS 2) analog zum EU-ETS 1 auf Basis von Spot-Kontrakten nach dem Einheitspreisverfahren eingeführt wird. Das FernwärmeverSORGUNGSunternehmen ist berechtigt, die Regelungen entsprechend anzupassen, hierbei orientiert es sich an den jeweiligen gesetzlichen Regelungen für den nationalen Emissionshandel 2027, sowie die Regelungen zur Überführung und Einführung in EU ETS 2 voraussichtlich ab 2028.
- 1.8.3 Das FernwärmeverSORGUNGSunternehmen ist berechtigt, den Emissionspreisindex (Mittelwert der öffentlich einsehbaren Versteigerungstermine) durch Indizes des Statistischen Bundesamtes oder vergleichbarer Indizes zu ersetzen, sofern zur Wahrung der kostenmäßigen Zusammenhänge Indizes als Bemessungsgröße verwendet werden, die an die tatsächliche Entwicklung der eingesetzten Brennstoffe bzw. Bezugskosten anknüpfen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die konkreten Kosten der Bereitstellung und Beschaffung – unter Berücksichtigung angemessener Spielräume – in gleicher Weise wie die zu wählenden Indizes entwickeln.
- 1.8.4 Der Zuschlagspreis der einzelnen Versteigerungstermine wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BEHV zeitnah nach der Versteigerung von der beauftragten Stelle börsenüblich bekannt gemacht. Die Ergebnisse der Versteigerungstermine werden zudem veröffentlicht auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-meissen.de.

2. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Preisermittlungsblattes gelten ab 01.01.2026.